

Wirtschaftsgüter, für die ein Ausgleichsposten nach § 4g EStG gebildet wurde, sind in ein laufend zu führendes

Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist der Steuererklärung beizufügen.

Entnahmen und Einlagen (Zeilen 125 und 126)

Hier sind die Entnahmen und Einlagen einzutragen, die nach § 4 Abs. 4a EStG gesondert aufzuzeichnen sind. Entnahmen und Einlagen sind unabhängig vom Vorliegen von Schuldzinsen einzutragen. Dazu zählen nicht nur die durch die private Nutzung betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Leistungen entstandenen Entnahmen, sondern auch die Geldentnahmen und -einlagen (z. B. privat veranlasste Geldabhebung

vom betrieblichen Bankkonto oder Auszahlung aus der Kasse). Sofern kein gesondertes betriebliches Konto besteht, stellen sämtliche Betriebseinnahmen auch Entnahmen und sämtliche Betriebsausgaben auch Einlagen dar. Entnahmen und Einlagen, die nicht in Geld bestehen, sind grundsätzlich mit dem Teilwert – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – anzusetzen (vgl. Ausführungen zu Zeile 18).

Erläuterungen zur Anlage AVEÜR (Anlageverzeichnis)

Die Anlage AVEÜR ist Bestandteil der Einnahmenüberschussrechnung und mit der Anlage EÜR an das Finanzamt zu übermitteln. Die im amtlich vorgeschriebenen Datensatz mögliche Einzelbezeichnung der Wirtschaftsgüter je Gruppe (z. B. fünf einzelne Kraftfahrzeuge in der Gruppe „Kraftfahrzeuge“) ist hingegen freiwillig.

In der Spalte „Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewert“ sind die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums vorhandenen Wirtschaftsgüter – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Nachträgliche Veränderungen der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte (insbesondere durch nachträgliche Anschaffungskosten und nachträgliche Anschaffungspreisminderungen), die bereits in vorangegangenen Wj. eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

In der Spalte „Zugänge“ sind die im laufenden Wj. angeschafften/hergestellten/eingelegten Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder dem Einlagewert – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Soweit für ein in einem vorangegangenen Wj. angeschafftes/hergestelltes/eingelegtes Wirtschaftsgut im laufenden Jahr nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen, sind diese ebenfalls in der Spalte „Zugänge“ zu erfassen. Nachträgliche Minderungen der An-

schaffungs- und Herstellungskosten im laufenden Wj. sind als negativer Zugangsbetrag einzutragen. Die Minderung durch einen Zuschuss ist als negativer Zugangsbetrag im Wj. der Bewilligung und nicht im Wj. der Vereinnahmung zu berücksichtigen.

In der Spalte „Abgänge“ sind die fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte der im laufenden Wj. aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter einzutragen. Abgänge sind erst in dem Wj. zu erfassen, in dem sie sich als Betriebsausgabe auswirken (vgl. Ausführungen zu Zeile 26 bzw. 45 der Anlage EÜR).

Die in der Spalte „Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums“ vorzunehmende Eintragung wird wie folgt berechnet:

- Eintragung in der Spalte „Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“
- zzgl. Eintragung in der Spalte „Zugänge“
- abzgl. Eintragung in der Spalte „Sonderabschreibung nach § 7b EStG und nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG“
- abzgl. Eintragung in der Spalte „AfA/Auflösungsbetrag“
- abzgl. Eintragung in der Spalte „Abgänge“
- = Eintragung in der Spalte „Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums“

Dieser Wert ist in die Spalte „Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage AVEÜR für das nachfolgende Wj. zu übertragen.

Erläuterungen zur Anlage SZ (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen)

Zur Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG vgl. auch die Ausführungen zu den Zeilen 61 und 62 der Anlage EÜR.

Die Angaben in der Anlage SZ sind bei Einzelunternehmen zu übermitteln, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen, ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten

von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 € übersteigen. Die Eintragungen in den Zeilen 4 bis 10 dienen der Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (vgl. Randnummer 8 des BMF-Schreibens vom 02.11.2018, BStBl I S. 1207, unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 18.01.2021, BStBl I S. 119).

Es sind steuerfreie Gewinne hinzuzurechnen, die in der Anlage EÜR nicht enthalten sind. Die Übertragung von Rücklagen nach § 6c i. V.m. § 6b EStG von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichti-

gen im Rahmen des § 4 Abs. 4a EStG ist weder als Einlage beim abgebenden Betriebsvermögen noch als Entnahme beim aufnehmenden Betriebsvermögen zu behandeln.

Zeile 6

Bei der Berücksichtigung von Ergebnisanteilen aus Kostenträgergemeinschaften sowie Gewinn- oder Verlustanteilen aus Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personenge-

sellschaften ist zu beachten, dass der Wert aus Zeile 103 der Anlage EÜR mit Ausnahme der Gewinn- oder Verlustanteile aus Mitunternehmerschaften zu übernehmen ist.

Zeile 8

Sofern ausnahmsweise in anderen Zeilen als der Zeile 62 der Anlage EÜR weitere abziehbare übrige Schuldzinsen (ohne Schuldzinsen zur Finanzierung des Anlagevermögens, vgl. Ausführungen zu Zeilen 61 und 62 der Anlage EÜR) ent-

halten sind, sind diese hier einzutragen. Korrekturen der in Zeile 62 der Anlage EÜR eingetragenen Schuldzinsen auf Grund von steuerlichen Abzugsbeschränkungen (z. B. Teilabzugsverbot) sind ebenfalls hier vorzunehmen.

Zeile 26



2022ANIAVEÜR811

Anlage AVEÜR 2022

Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens¹⁾ zur Anlage EÜR

Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

40

(Betriebs-)Steuer Nummer	Gruppe/ Bezeichnung des Wirtschaftsguts	Anschaffungs-/ Herstellungskosten/ Einlagewert		Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungs- zeitraums		Zugänge		Sonderabschreibung nach § 7b EStG ⁴⁾ und § 7g Abs. 5 und 6 EStG ⁵⁾		Auflösungsbetrag		Abgänge (insgesamt Übertrag in Zeile 45 der Anlage EÜR) ³⁾		Buchwert am Ende des Gewinnermittlungs- zeitraums	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
3	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	100		101		102						105		106	
4	Grund und Boden														
4	Gebäude	110		111		112		113		114		115		116	
5	Anderer (z. B. grundstücksgleiche Rechte)	120		121		122		(zu erfassen in Zeile 41 der Anlage EÜR)		124		125		126	
6	Summe									190					
										(Übertrag in Zeile 29 der Anlage EÜR)					
7	Häusliches Arbeitszimmer	200		201		202						205		206	
8	Anteil Grund und Boden														
8	Gebäudeteil	210		211		212				214		215		216	
9	Summe									(zu erfassen in Zeile 70 der Anlage EÜR)					
										324		325		326	
9	Immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte)	320		321		322									
										(Übertrag in Zeile 30 der Anlage EÜR)					
10	Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne GWG)	400		401		402		403		404		405		406	
11	Kraftfahrzeuge														
11	Büroausstattung	410		411		412		413		414		415		416	
12	Anderer	420		421		422		423		424		425		426	
13	Summe							480		490					
										(zu erfassen in Zeile 41 der Anlage EÜR)					
14	Sammelposten 2022					432				434				436	
15	Sammelposten 2021	440		441						444				446	
16	Sammelposten 2020	450		451						454				456	
17	Sammelposten 2019	460		461						464				466	
18	Sammelposten 2018	470		471						474					
19	Summe									499					
										(Übertrag in Zeile 44 der Anlage EÜR)					
20	Finanzanlagen	500		501		502						505		506	
21	Anteile an Unternehmen etc. ²⁾														
21	Anderer	510		511		512				515		515		516	
22	Umlaufvermögen¹⁾	600				602						605		606	
										(zu erfassen in Zeile 26 der Anlage EÜR)					

1) nur Umlaufvermögen i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude) bzw. § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG
 2) für deren Erträge das Einkunftsverfahren bzw. § 8b KStG gilt

3) Summe der Einzelbeiträge ohne Betrag aus Zeile 22

4) Sonderabschreibung nach § 7b EStG ausschließlich in Zeile 4

5) Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG ausschließlich in den Zeilen 10 bis 12